

**Schweizerischer Baumeisterverband
Vereinigung Schweizerischer
Gleisbauunternehmer
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna**

**Société Suisse des Entrepreneurs
Association suisse des entrepreneurs de
construction de voies ferrées
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel**

**Anhang ‚Verhandlungspunkte‘ zur
Verlängerungsvereinbarung des
Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau
vom 14. Dezember 2015
zum
GAV Gleisbau 2012 vom 28. März 2012
(neu unter der Bezeichnung GAV Gleisbau 2016)**

**Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV)
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich**

und

**die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer (VSG)
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich**

einerseits

sowie

**die Gewerkschaft Unia
Weltpoststrasse 20, 3015 Bern**

und

**die Gewerkschaft Syna
Römerstrasse 7, 4601 Olten**

andererseits

treffen als integrierender Bestandteil zur Verlängerungsvereinbarung des GAV Gleisbau vom 28. März 2012 (GAV Gleisbau 2012 neu unter der Bezeichnung GAV Gleisbau 2016) folgende Vereinbarung:

I. Vertragsänderungen und Lohnanpassungen 2017 und 2018

Die Vertragsparteien verpflichten sich bis spätestens Ende Juni 2016 ein Gesuch beim SECO einzureichen, um die nachfolgenden Änderungen des Vertragstextes allgemeinverbindlich erklären zu lassen:

1. Art. 17 Abs. 7 erster Satz erhält folgenden Wortlaut:

Der Lohn wird monatlich, in der Regel per Ende Monat bargeldlos entrichtet; Barzahlungen haben keine befreiende Wirkung.

2. Art. 19 Abs. 3 Verpflegungsentschädigung

Zur Abgeltung der Auslagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 327a und 327b OR) wird allen Gleisbauarbeitern eine Zulage von heute 15 Franken pro Tag neu 16 Franken per 1. Januar 2017 vergütet. [...] Kann ein Arbeitnehmer aus begründetem Anlass, insbesondere aus religiösen Gründen, die Verpflegung nicht in der Kantine einnehmen, hat er Anspruch auf eine Entschädigung von heute 10 Franken pro Tag neu auf 11

Franken per 1. Januar 2017. Alle weiteren Bestimmungen von Art. 17 GAV Gleisbau 2012 bleiben unverändert.

3. NEU: Art. 2 Abs. 1bis Verhandlungen während der Vertragsdauer und Bestimmungen des LMV 2016 und des OR

Bei den Verhandlungen über die Lohnanpassungen für die Jahre 2017 und 2018 werden je 0.5% aus der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge im GAV FAR angerechnet.

4. Art. 30 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Inkrafttreten und Dauer: Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und löst den Vertrag vom 28. März 2012 ab. Er dauert grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2018.

Bis zum 25. Juni 2017 verhandeln die Vertragsparteien über weitere Anpassungen des GAV Gleisbau gemäss des Anhangs der vorliegenden Vereinbarung vom 14. Dezember 2015, welcher als integrierender Bestandteil zu dieser Vereinbarung gilt. Jede Vertragspartei kann dann den GAV Gleisbau unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einmalig und vorzeitig auf den 30. September 2017 mit Wirkung für alle Parteien kündigen.

1^{bis} Tritt der GAV Gleisbau ausser Kraft, haben alle diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden sowie die unterstellten Arbeitgeber weiterhin den in Art. 3 Abs. 4 festgelegten Parifondsbeitrag zu leisten.

Jede GAV Gleisbau Vertragspartei kann jedoch die Beitragspflicht und Leistungsberechtigung mit schriftlicher Kündigungserklärung wie folgt auflösen:

- a. im ersten Monat nach Auflösung des GAV Gleisbau auf Ende des übernächsten Monats;
- b. ab zweiten Monat nach Auflösung des GAV Gleisbau unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats.

2 Auflösung: Wird der **LMV 2016** von einer seiner Vertragsparteien vorzeitig gekündigt, so kann dieser Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von den Vertragsparteien dieses Vertrages ebenfalls aufgelöst werden.

II. Weitere Vertragspunkte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in der 2. Hälfte des Jahres 2016 Verhandlungen über folgende Punkte aufzunehmen:

Punkte Unia / Syna

- Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft/Koalitionsfreiheit (Präambel);
- Verweis auf relativen Arbeitsfrieden (Art. 4);
- Abgangsentschädigung für ältere Bauarbeiter/bei Massenentlassungen; Informations- und Verhandlungspflicht bei Entlassungen von AN über 50 Jahren sowie Verbot eines Ersatzes durch Temporärpersonal (Art. 11);
- Wiedereinführung bezahlte Pause (Art. 12);

- Schutz bei Schlechtwetter: klare Kriterien zur Einstellung der Arbeiten; Mitentscheidung durch AN; Zusatzversicherung für Erwerbsausfall/Karenztage; Begrenzung auf 50 Überstunden (Art. 12, 20);
- + 25% für alle ausbezahlten Überstunden (Art. 12);
- Bewilligung von Samstagsarbeit durch paritätische Kommission (Art. 12);
- Möglichkeit für drei Wochen Ferien am Stück im Sommer (Art. 13);
- Anpassung Kurzzurlaube: 3 Tage bei Heirat; 5 Tage Vaterschaftsurlaub; 3 Tage Bildungsurlaub für gewählte Funktionsträger einer Gewerkschaft (Art. 15);
- Fairer Wettbewerb: Begrenzung Temporärarbeit und Wechsel in Festanstellung nach 6 Monaten, Anerkennung ausländischer Diplome; Einführung Branchenregister und Kautionslösung;
- die Beförderung von Lohnklasse C in Lohnklasse B nach drei Jahren (Art. 17);
- Reisezeit wird bezahlt und ab zwei Stunden täglich zur Arbeitszeit gerechnet. (Art. 19);
- Erhöhung Kilometerentschädigung auf Fr. -.70 (Art. 19);
- Arbeitgeber stellt Arbeitskleider unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für Reinigung/Unterhalt. Sonst Zulage von Fr. 40.- / Monat. (Art. 21 neu);
- Präzisierung KTV: AG übernimmt mindestens 50% der Prämie sowie Prüfung des Modells einer eigenen Branchenversicherung (Art. 21);
- UVG: Erhöhung Versicherungsleistung auf 90% des versicherten Verdienstes (Art. 22);
- Einführung Beitrag an Krankenversicherung pro Anzahl Erwachsene und Kinder im Haushalt.

Punkte VSG und SBV

- Flexibilisierung Arbeitszeiten zur Berücksichtigung des ausgeprägten Saisongeschäfts (Jahresarbeitszeit / Übertrag von Plus- und Minusstunden im Monat und Jahr), inkl. gegenseitige Unterstützung der Anpassungen der nötigen Artikel Verordnung Arbeitsgesetz;
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Gleisbauunternehmer durch Verhinderung der Unterlaufung der Regelung GAV namentlich durch ausländische Konkurrenten oder branchennahe Unternehmungen (Gärtner, Sicherheitsfirmen etc.) ohne Unterstellung unter den GAV Gleisbau;
- Lohnklasseneinteilungen mit klaren Kriterien und der Möglichkeit einer Reduktion für Kursabgänger im ersten und zweiten Jahr (z.B. Sicherheitswärter);
- Strukturierung des Vertrags zur besseren Lesbarkeit;
- Aufnahme klarer und ausdrücklich formulierter Regeln bei Verletzung der absoluten Friedenspflicht als Grundlage der Sozialpartnerschaft (Art. 4);
- Abschaffung der Beibehaltung der Lohnklasseneinteilung A und B im Falle eines Stellenwechsels (Art. 17);
- einfachere Handhabung bei Ausnahmen vom Mindestlohn, bsp. für Migranten und vorläufig Aufgenommene;
- ausdrücklich geregeltes Kumulationsverbot bei Zuschlägen.

III. Inkrafttreten

Dieser separate Anhang tritt als integrierender Bestandteil mit der Unterzeichnung der Verlängerungsvereinbarung von 14. Dezember 2015 in Kraft.

Zürich, 14. Dezember 2015

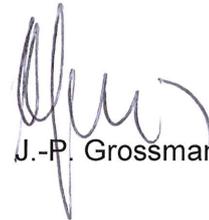
Für den Schweizerischen Baumeisterverband



D. Lehmann



G.-L. Lardi



J.-P. Grossmann

Für die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer



J. Haag



F. Mann



M. Carlino

Für die Gewerkschaft Unia



S. Ghos



N. Lutz



V. Alleva

Für die Gewerkschaft Syna



E. Zülle



A. Kerst



K. Regötz